

Stadt Osterwieck

Amtliche Bekanntmachungen

+++ Amtsblätter TAZV „Vorharz“ +++

Folgende Amtsblätter des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz sind erschienen

vom 19.11.2024/Jahrgang 10 – Nummer 04

vom 10.12.2024/Jahrgang 10 – Nummer 05

Die Amtsblätter sind in der Stadtverwaltung Osterwieck einsehbar. Auch den Ortsbürgermeistern wurde dieses zur Kenntnis gegeben.

Die Amtsblätter stehen auch als Link auf der Homepage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz www.tazv-vorharz.de zum Download zur Verfügung.

+++ Rückkehrertag 2024 +++



Die Jobmesse für Fachkräfte, Quereinsteiger und Azubis im Harz

Halberstadt, 27. Dezember 2024 – **Die Kampagne Heimvorteil Harz lädt gemeinsam mit dem Landkreis Harz zum Rückkehrertag 2024 ein!**

Von 11 bis 15 Uhr verwandelt sich das Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt in eine Bühne für berufliche Chancen und Perspektiven in der Region. Über 40 Arbeitgeber und Kommunen präsentieren sich, um interessierten Fachkräften, Quereinsteigern, Azubis und allen, die ihre Zukunft im Harz sehen, spannende Möglichkeiten zu zeigen.

Mit dabei sind namhafte Unternehmen wie die **Tonfunk Gruppe Ermsleben**, **hydroWeb aus Halberstadt** und **Daimler Truck** sowie zahlreiche weitere Betriebe, die den Harz als attraktiven Arbeits- und Lebensstandort auszeichnen.

Besucher:innen können sich direkt bei den Ausstellern informieren, Kontakte knüpfen und mehr darüber erfahren, was die Region an beruflichen Perspektiven und Lebensqualität zu bieten hat.

„Mit dem Rückkehrertag möchten wir nicht nur diejenigen ansprechen, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, sondern auch Menschen, die neu in den Harz ziehen oder schon hier sind und nach beruflichen Chancen suchen. Hier ist für jeden etwas dabei – egal ob Fachkraft, Quereinsteiger oder Auszubildender“, erklärt Katy Löwe, Initiatorin der Kampagne Heimvorteil Harz.

Neben zahlreichen Jobangeboten bietet die Veranstaltung auch kulinarische Genüsse: Für das leibliche Wohl ist mit Speisen und Getränken gesorgt, und ausreichend Parkplätze stehen direkt vor Ort zur Verfügung.

Weitere Informationen und eine Liste aller teilnehmenden Unternehmen und Kommunen sowie deren Stellenanzeigen finden Interessierte auf der Website www.rueckkehrertag-harz.de.

Ergreifen Sie Ihre Chance und entdecken Sie, was der Harz für Ihre Zukunft bereithält – beim Rückkehrertag 2024!

+++ Bekanntmachung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen +++

**ALLGEMEINVERFÜGUNG
des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt,
Betreuungsforstamt Flechtingen**

**zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den
Waldschaderreger**

Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Ditfurt, Egel, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe

**Börde, Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde,
Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck,
Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf,
Staßfurt, Thale,**

**Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben,
Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben**

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

1. Die Waldflächen bewaldet mit **Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz** müssen von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben), ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung im vierzehntägigen Abstand auf Befallssymptome mit

Borkenkäfer kontrolliert werden. Der Waldbesitzer ist verpflichtet selbst eingeleitet Maßnahmen schriftlich innerhalb von drei Werktagen dem Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen, postalisch oder per E-Mail: forstamt.flechtingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de, unter Angabe der Gemarkung, der Flur, des betroffenen Flurstücks sowie der befallenen Baumanzahl, anzuzeigen.

Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborke- oder Kiefernborke-Käfer sind zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borkenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Ei- oder Larvenstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2.500 m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker als 7 Zentimeter im Durchmesser. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.

2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer

Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 45 € je Festmeter eingeschlagenen Holzes.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 15.11.2025.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und

Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen

Schaderreger (Zwölfzähliger Kiefernborkekäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähliger Kiefernborkekäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden waldexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborkekäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen

Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborkekäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ein Anzeichen für einen Befall durch die Kiefernborkekäfer ist Bohrmehl, welches beim Einbohren sowie bei der Anlage der Rammelkammern und Muttergänge, je nach Witterungsverlauf, in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach Anflug ausgeworfen wird. Es ist deshalb erforderlich, die Bestände mindestens vierzehntägig zu kontrollieren.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborkekäfers zu verhindern. Ein längerer Kontrollturnus würde die Schädlingsbekämpfung erschweren bzw. verhindern, da ein Käferausflug dann nicht sicher verhindert werden kann.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der

Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners, ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderer Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborkeknäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich auf 45 € je eingeschlagenem Festmeter Holz. Die Schätzung beruht auf den im Forstamt üblichen Unternehmerkosten.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

+++ Bekanntmachung der Satzung für die Nutzung der Freibäder der Stadt Osterwieck +++

Neufassung der Satzung für die Nutzung der Freibäder der Stadt Osterwieck

Auf Grund der §§ 4 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 01.07.2024 – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit des § 2 ff des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Osterwieck betreibt in ihren Ortschaften Hessen und Osterwieck jeweils ein öffentliches Freibad.
- (2) Die Ordnung in jedem Freibad wird über eine gesonderte Badordnung geregelt.
- (3) In Abhängigkeit zu den Wetterbedingungen beginnt die Saison im
 - a. Freibad Hessen am 01. Juni und endet am 31. August und im
 - b. Freibad Osterwieck am 15. Mai und endet am 15. September.

§ 2 Gebührenschuld

- (1) Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig. Ausnahmen regelt diese Satzung.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung von Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte im Freibad und werden sofort fällig.
- (2) Es gelten die folgende Tarife:

Freibad	Tageskarte		Zehnerkarte		Saisonkarte	
	Kinder/Jugendl e	Erwachsen e	Kinder/Jugendl e	Erwachsen e	Kinder/Jugendl e	Erwachsen e
Hessen	2,00	4,00	15,00	30,00	45,00	120,00
Osterwieck	2,00	4,00	15,00	30,00	45,00	120,00

- (3) Sämtliche Eintrittskarten sind personengebunden. Die Tages- und Zehnerkarten berechtigen zum Eintritt in das Freibad, wo der Erwerb der Tages- oder Zehnerkarte erfolgte.
- (4) Die Saisonkarten gelten im Freibad Hessen und im Freibad Osterwieck.

- (5) Bei Anspruch auf Ermäßigung zahlen Erwachsene 2,00 € (Tarif Tageskarte) und Kinder / Jugendliche 1,00 € (Tarif Tageskarte). Die Anspruchsregelungen werden in den jeweiligen Badordnungen erläutert.
- (6) Eine Stunde vor Schließung der Freibäder reduziert sich der Tarif einer Tageskarte um 50 Prozent.
- (7) Kindertagesstätten und Grundschulen zahlen 0,50 € je Schüler (Tarif Tageskarte) und weiterführende Schulen 0,75 € je Schüler (Tarif Tageskarte).
- (8) Für die Vereine mit Jugendarbeit der Stadt Osterwieck besteht die Option einmal in der Freibadsaison mit dem Verein ein Freibad ihrer Wahl zu den Tarifen nach § 3 (7) zu besuchen. Diese Inanspruchnahme bedarf vorab der Beantragung inklusive Auflistung der Teilnehmer beim Hauptverwaltungsbeamten. Die Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten und die Teilnehmerliste sind den jeweiligen Verantwortlichen im Freibad vorzulegen.
- (9) Der Schwimmunterricht der Grundschule Bühne, der Grundschule „Aue – Fallstein“, Hessen und der Grundschule „Sonnenklee“, Osterwieck ist gebührenfrei.
- (10) Zehnerkarten können auch als Gruppenkarte genutzt werden.
- (11) Für Veranstaltungen, die über den normalen Freibadbetrieb hinausgehen oder kommerzielle Ziele verfolgen (z. Bsp. Sommerfeste, Betriebsfeiern, Beachpartys) hat sich der Veranstalter nach vorheriger Abstimmung mit dem Badverantwortlichen, die Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten einzuholen. Der Tarif für diese Nutzung beläuft sich im Freibad Osterwieck auf 500,00 € und im Freibad Hessen und 150,00 €. Der Veranstalter muss vor dem Beginn der Nutzung eine Kautionshöhe von 250,00 € für das Freibad Osterwieck und 75,00 € für das Freibad Hessen bei der Stadt Osterwieck hinterlegen. Weiterhin erfolgt eine separate Erhebung von Strom- und Wasserkosten nach Beendigung der Nutzung an den Veranstalter. Bei nachweislichen Schlechtwetter Auswirkungen kann der Hauptverwaltungsbeamten das Nutzungsentgelt mit dem Veranstalter verhandeln.
Die Nutzungs- und Haftungsfragen sind vertraglich einer separaten Vereinbarung zu regeln. In dieser Vereinbarung obliegt es dem Hauptverwaltungsbeamten individuelle Absprachen und Anpassung für diese Nutzungsart der Freibäder zu treffen.
- (12) Für Veranstaltungen nach § 3 (11) gelten die Saison- und Zehnerkarten nicht.
- (13) Für Veranstaltungen, die mit Übernachtungen (z. Bsp. Zelten, Campen mit Wohnmobil) verbunden sind, zahlen Nutzer pro Nutzungstag den Tarif der Tageskarte, einschließlich der An- und Abreise und weiterhin eine Aufstellgebühr von 10,00 € je Zelt pro Tag innerhalb des Gelände des Freibades.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (2) Die Regelung nach § 4 (1) findet auch dann Anwendung, wenn ein Freibad aus technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.
- (3) Saisonkarten werden nicht ins folgende Kalenderjahr übertragen.
- (4) Zehnerkarten werden in das folgende Kalenderjahr übertragen.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

- (1) Sollen Schulen oder Kindertagesstätten von der Gebühr nach § 3 (7) befreit werden, kommt dafür der jeweilige Träger der Einrichtung auf.
- (2) Gebührenermäßigungen für sonstige im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen innerhalb der Freibäder können beim Hauptverwaltungsbeamten beantragt werden.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich der Freibäder öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Öffnungszeiten können durch die Stadt Osterwieck und den Badverantwortlichen wetterbedingt oder aus technischen Gründen geändert werden.

§ 7 Hausrecht

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Osterwieck oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen die Badordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der gezahlte Tarif nicht erstattet.

§ 8 Umsatzsteuerpflicht

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten / Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifes / den Gebühren etc. in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Osterwieck, 23.12.2024



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck“ +++

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405), der §§ 1 und 16 des Grundsteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2022 (BGBl. I, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 25 des Gewerbesteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S.965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S.1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S.2294) erlässt der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 19.12.2024 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Osterwieck wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 560 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) in Höhe auf 500 v. H.
- c) für die Grundstücke gewerblicher Nutzung (Grundsteuer B) 500 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Osterwieck, 23.12.2024



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

Aushang-Nummer:	<u>063</u>
Aushang-Kasten:	<u>Rathaus</u>
auszuhängen vom:	<u>23.12.24 bis 23.01.25</u>
ausgehängt am:	<u>23.12.2024</u>
abgenommen am:	_____

